

Ergänzende Bedingungen der HALBERSTADTWERKE zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (gemäß AVBFernwärmeV vom 13. Juli 2022):

1. Fernwärmeanschluss

Das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens wird mit dem Wärmenetz des Kunden über einen Wärmeübertrager verbunden, Direktanschlüsse sind aus technischen Gründen nicht möglich. Der Fernwärmeanschluss verbleibt bis einschließlich der Hauptabsperrreinrichtung nach Gebäudeeintritt im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Je nach Vertrag sind die weiteren Schnittstellen und Verantwortlichkeiten geregelt. Zusätzlich können weitere Geräte in der Anlage des Kunden verbaut sein, die im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens stehen z.B. Regel- und Messgeräte (wie z.B. Druckregler oder Wärmemengenzähler).

2. Herstellung des Fernwärmeanschlusses

Die Herstellung, die Änderung und die Stilllegung bzw. der Rückbau des Fernwärmeanschlusses sind kostenpflichtige Dienstleistungen.

Die Ausführung des Fernwärmeanschlusses, die Dimensionierung, die Art und der Umfang der Mess- und Zählleinrichtung werden, unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte, durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen festgelegt. Berechtigte Interessen des Kunden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Fernwärmeanschlüsse der HALBERSTADTWERKE werden nach Aufwand angeboten. Dazu wird dem Kunden ein Richtpreisangebot erstellt und die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Hausanschlusslänge wird von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur vereinbarten Übergabestelle gemessen.

Treten bei der Herstellung eines Fernwärmeanschlusses unvorhersehbare Erschwernisse auf, kann die Herstellung unterbrochen werden, um mit dem Kunden das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Unvorhersehbare Erschwernisse sind z.B. Trümmerschutt, Fundamente oder große Steine im Erdreich, hoher Grundwasserstand, Kampfmittelverdacht bzw. Kampfmittelfunde, notwendige Archäologische Begleitung, nicht wiedereinbaufähige Böden oder unerwartete Auflagen aus behördlichen Anordnungen.

Für die Herstellung eines Anschlusses ab DN 40 oder bei einer beauftragten Leistungssteigerung >130 kW_{th} wird, neben den Errichtungskosten, ein Baukostenzuschuss erhoben. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage von entstandenen Kosten für vergleichbare Fälle dem Kunden in Rechnung gestellt. Für nicht vergleichbare Fälle, wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss erhoben. Der individuell kalkulierte Baukostenzuschuss beträgt 50 von Hundert der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Fernwärmeverteilungsanlage anfallen.

3. Errichtung des Fernwärmeanschlusses

Der Kunde räumt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen bzw. deren beauftragten Dienstleistern das Recht ein, alle für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses notwendigen

Arbeiten auf der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks durchzuführen.

Treten bei der Errichtung des Hausanschlusses die folgenden Baubehinderungen auf, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen bzw. deren Dienstleister eine vergebliche Anfahrt in Rechnung stellen: der Hausanschlussraum ist nicht wie gefordert hergerichtet oder der Freiraum von beidseits mindestens 3 Metern für den Leitungsgraben wird für die Ausführung der Tiefbauarbeiten nicht eingehalten (dies gilt insbesondere bei aufgestellten Baugerüsten, gelagertem Bodenaushub, Baumaterialien, Silos, Containern und anderen Gerätschaften)

4. Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses

Die Inbetriebnahme setzt die vollständige Bezahlung des Fernwärmeanschlusses voraus. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann in begründeten Einzelfällen eine Abschlags- bzw. Vorkassenzahlung für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses verlangen.

Jede In- bzw. Außerbetriebnahme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder deren beauftragte Dienstleister ist kostenpflichtig, mit Ausnahme der Erstinbetriebnahme.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird einen Fernwärmeanschluss nur in Betrieb nehmen, wenn von einem Installationsbetrieb eine ordnungsgemäße Fertigstellungsmeldung der Anlage des Kunden eingegangen ist.

Die Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses darf nur vom Fernwärmeversorgungsunternehmen oder deren beauftragte Dienstleister vorgenommen werden. Für die Inbetriebnahme der Anlage des Kunden ist der ausführende Installationsbetrieb zuständig.

5. Messung und Messkonzept

Für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verantwortlich. Für die Messung ist ausreichend Platz vorzuhalten und die Installationen über die Nutzungsdauer zu dulden. Wird für die Messung eine Fremdstromversorgung notwendig, so ist sie vom Kunden bereitzustellen.

6. Unterhaltung des Fernwärmeanschlusses

Der Fernwärmeanschluss wird auf Kosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden verursacht worden sind. Für durch den Kunden verursachte Unterbrechungen (z.B. bei Beschädigungen oder Sperrungen) werden gesonderte Entgelte berechnet.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Kunde selbst zuständig. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich vor, Nachweise über die Instandhaltung der Anlage des Kunden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

Ändern sich die Technischen Anschlussbedingungen (z.B. eine geplante Absenkung der Vorlauftemperatur im Fernwärmenetz), sind Neuan schlüsse nur noch unter den neuen veröffentlichten Anschlussbedingungen zulässig. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

7. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Auf Antrag des Kunden, bei Zahlungsrückstand oder bei Rückwirkungen aus der Kundenanlage auf das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Netzzugang kostenpflichtig zu unterbrechen.

Bei technischen Mängeln stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden bzw. Anschlussnutzer Mängelbescheide aus, die bei erheblichen Mängeln zur Unterbrechung der Fernwärmeanschlussnutzung führen können.

8. Inaktive Fernwärmeanschlüsse und Rückbau

Soweit ein aktiver Fernwärmeanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. In diesem Fall ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt für die Vorhaltung des Fernwärmeanschlusses ein Bereitstellungsentgelt für die Überwachung, Instandhaltung und Wärmeverluste in Rechnung zu stellen. Alternativ kann mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine kostenpflichtige Stilllegung oder ein Rückbau des Fernwärmeanschlusses vereinbart werden.

Als dauerhaft nicht genutzt gilt ein Fernwärmeanschluss, wenn über diesen, in einem Zeitraum der letzten zwei Jahre, keine Entnahme erfolgte.

9. Sonstige Vereinbarungen

Die AVBFernwärmeV gilt vollumfänglich für abgeschlossene Verträge. Es gelten zudem die veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB-EW), die im Internet veröffentlicht sind.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann bei vereinbarten Terminen, bei Nichtanwesenheit des Kunden bzw. Anschlussnutzers oder dessen Beauftragten, eine vergebliche Anfahrt in Rechnung stellen.

Unerlaubte Netzeingriffe (z.B. bei Netzurückwirkungen oder Beschädigungen der Netzinfrastruktur) führen zu einer kostenpflichtigen Netzstörung.

Auftretende Leckagen am Fernwärmekreislauf bzw. am Übergabewärmetauscher sind sofort über die Störungshotline der HALBERSTADTWERKE unter +49 800 579 0000 meldepflichtig. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechnet den angefallenen Aufwand zur Leckagesuche und den Ersatz des verlorengegangenen Fernheizwassers. Der Wasserverlust berechnet sich aus der, über dem Mittel liegenden, nachzuspeisenden Wassermenge, den Kosten der Wasseraufbereitung und dem gegebenenfalls angefallenen zeitlichen Aufwand zur Leckagesuche durch die Mitarbeiter des Fernwärmeversorgungsunternehmens bzw. seiner Dienstleister.

Der Kunde bzw. Nutzer verpflichtet sich, die Leitungstrasse dauerhaft frei zugänglich zu halten und nicht zu überbauen. Dazu gehört die Überbauung mit Bauten wie Garagen, Schuppen und Carports als auch das Anpflanzen tiefwurzelnder Pflanzen wie Bäume und Sträucher im Bereich der Leitungstrasse. Die Leitungsschutzanweisung des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist durch den Kunden einzuhalten. Die

Leitungsschutzanweisung ist auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens abrufbar.

Vom Kunden, Anschlussnutzern und deren Dienstleistern sind die Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an das Fernwärmenetz der HALBERSTADTWERKE GmbH, sowie das Regelwerk des AGFW - der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW) zu beachten.

Datenschutz

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Fernwärmenetzanschluss- und des Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens (Link in der Fußzeile auf www.halberstadtwerke.de) eingesehen werden kann.

Beilegung von Streitigkeiten

Die HALBERSTADTWERKE als Fernwärmeversorgungsunternehmen weisen auf die Möglichkeit einer Verbraucherbeschwerde unter info@halberstadtwerke.de hin.

Geschäftszeiten

Die Geschäftszeiten des Fernwärmenetzes der HALBERSTADTWERKE sind wie folgt festgelegt:
Montag – Donnerstag: 7:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr – 11:30 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten steht der Bereitschaftsdienst zur Störungsbeseitigung zur Verfügung. Für Netzstörungen kontaktieren Sie unsere 24/7 besetzte Netzleitstelle unter:
+49 800 579 0000

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 24.04.2026 in Kraft und ersetzen die bislang gültigen ergänzenden Bedingungen. Die ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge zum Fernwärmeanchluss.

10. Anlagen

In der Anlage 1 mit dem Preisblatt sind die Preise für die jeweiligen Dienstleistungen der HALBERSTADTWERKE als Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgeführt. Sollten Leistungen aufgrund von Kundenaufträgen oder bei der Störungsbeseitigung erbracht werden, die in den Anlagen nicht als Pauschale aufgeführt sind, gilt die Abrechnung nach Aufwand und Verbrauch.

- Anlage 1 mit Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der HALBERSTADTWERKE zur Verordnung der Versorgung mit Fernwärme (gemäß AVBFernwärmeV)

Anlage 1
mit Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der HALBERSTADTWERKE
zur Verordnung der Versorgung mit Fernwärme (gemäß AVBFernwärmeV)

Hausanschluss (Pauschalpreise bis DN32-Anschlussdurchmesser)	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Erstellung bzw. Abtrennung von Hausanschlüssen		nach Aufwand
In- bzw. Außerbetriebnahme Netzanschluss (außer Erstinbetriebnahme)	170,25 €	202,60 €
Unterhaltung eines inaktiven Fernwärmeanschlusses (Jahrespauschale)	182,50 €	217,18 €
durch Kunden veranlasste Reparaturen und Anpassungsarbeiten		nach Aufwand
Einbau eines Mengenbegrenzers		nach Aufwand
Einstellung des Mengenbegrenzers	91,25 €	108,59 €

Sonstige außervertragliche Dienstleistungen	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Pauschale vergebliche Anfahrt nach Terminvereinbarung	71,50 €	85,09 €
Pauschale für Störungsmanagement innerhalb der regulären Geschäftszeit	111,00 €	132,09 €
Pauschale für Störungsmanagement außerhalb der regulären Geschäftszeit	222,00 €	264,18 €
Pauschale für Störungsmanagement bei Netzhavarien	670,00 €	797,30 €
Datenexport als -.csv-Datei von bis zu 3 Datenpunkten aus der LoRaWAN-Datenerfassung	20,00 €	23,80 €
Datenexport von mehr 3 Datenpunkten aus der LoRaWAN-Datenerfassung		nach Aufwand

sonstige Kosten durch (ggü. der TAB) abweichende Betriebsbedingungen	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
dauerhafte Überschreitung der Rücklauftemperatur je K und kW installierter Leistung (Wärmeverlust) je Jahr	1,49 €	1,77 €
Wasserverlustkosten Fernwärmewasser (Wasser inkl. Wärmeverlust je m ³)	25,74 €	30,63 €

mobiler Bauwärmeanschluss (Elektroheizzentrale 14kW-22kW)	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Wochengrundmiete (bis 7 Tage inkl. Transport, Montage und Demontage)	395,00 €	470,05 €
Mietverlängerungstag (ab dem 8.Tag)	30,00 €	35,70 €
Mietverlängerungstag (ab dem 29.Tag)	15,00 €	17,85 €
Mietverlängerungstag (ab dem 50.Tag)	7,50 €	8,93 €

Unterbrechung der Versorgung	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	94,96 €	113,00 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	94,96 €	113,00 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	409,25 €	487,01 €
Außensperrung		nach Aufwand

Stundensätze für Abrechnungen nach Aufwand	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Monteur	79,00 €	94,01 €
Meister	93,00 €	110,67 €
Ingenieur	109,00 €	129,71 €
Kraftfahrzeug je h	24,50 €	29,16 €

Energieberatung	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Energieberatung oder Heizlastberechnung		nach Aufwand

Messeinrichtung (bis DN32)	Preis zzgl. MwSt.	Preis inkl. MwSt.
Neuinstallation einer Zähleinrichtung (auf Kundenwunsch)	111,00 €	132,09 €
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	111,00 €	132,09 €
Zählerbefundung Anteil HSW (Ein- und Ausbau) zzgl. Gebühren Eichamt	111,00 €	132,09 €